

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Rechtsfähigkeit

Der Verein führt den Namen „Leimener Knappen 04 e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in 69181 Leimen
Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der in Vereinsangelegenheiten entstehende notwendige personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen. Mitglieder des Vereins erhalten lediglich Reisekosten und Tagegelder aus der Vereinskasse, wenn sie außerhalb ihres Wohnorts an Veranstaltungen teilzunehmen haben. Über die Höhe der Reisekosten und Tagegelder entscheidet die Vorstandschaft.

§ 4

Zweck und dessen Verwirklichung

Der Zweck des Vereins ist –

- die Ausübung, Pflege und Förderung des Fußballsports, Wahrung der Tradition, Brauchtum u.ä. sowie Erhaltung der Stadtgemeinschaft

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch –

- die Durchführung von Übungs- und Vereinsveranstaltungen
- die Förderung sportlicher Leistungen
- die Hebung des Gemeinschaftssinns und der Kameradschaft

Der Verein ist unabhängig, politisch und konfessionell neutral. Die soziale Integration ausländischer Mitbürger soll gefördert werden.

§ 5

Organisation

Der Verein ist unter Beibehaltung seiner rechtlichen und organisatorischen Selbständigkeit ein Mitglied des Schalker Fan-Club Verband e.V.

Der Verein erkennt dessen Satzung an.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede

- a) natürliche und
- b) juristische Person

werden.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber der Vorstandschaft des Vereins.

Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Eine Bestätigung der Vereinsaufnahme ist nicht erforderlich.

Bei Ablehnung der Aufnahme ist dies dem Antragsteller mitzuteilen. Ein etwaiger Einspruch gegen den ablehnenden Aufnahmebeschluss ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln. Diese entscheidet endgültig.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Ausschluss aus dem Verein;
- d) durch Auflösung des Vereins

Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an die Vorstandschaft.

- Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres (Geschäftsjahr § 2) möglich.
- Die Austrittserklärung muss der Vorstandschaft durch eingeschriebenen Brief oder gegen schriftliche Bestätigung bis spätestens 31.10. des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann auf Antrag des 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter durch die Vorstandschaft ausgesprochen werden, wenn das Mitglied

- a) seinen satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere trotz Mahnung mit mindestens 2 Jahresbeiträgen im Rückstand ist.
- b) schwer und wiederholt gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sich grob unsportlich verhält.
- c) unehrenhafte Handlungen begeht.

Gegen den Beschluss, der mit der schriftlichen Zustellung wirksam wird, ist innerhalb von vier Wochen nach der Zustellung Einspruch zur Mitgliederversammlung zulässig. Der Einspruch ist an den Verein zu Händen des vertretungsbefugten Vorstands zu richten.

Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

In beiden Instanzen ist für den Ausschluss eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Vor jeder Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Mit dem Zeitpunkt der Zustellung der endgültigen Ausschlussentscheidung verliert der Ausgeschlossene sämtliche Mitgliederrechte, insbesondere die Berechtigung, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, sowie die evtl. Mitgliedschaft im Vorstand oder sonstige übertragene Funktionen.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr.

Allen ausscheidenden Mitgliedern stehen Ansprüche an das Vereinsvermögen nicht zu. Insbesondere werden Beiträge, freiwillige Spenden u.a. nicht zurückerstattet.

§ 8

Rechte und Pflichten / Beitragsregelung

1. Die Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.

Die Einrichtungen des Vereins sind schonend zu behandeln. Für mutwillige Beschädigungen ist Ersatz zu leisten.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins sowie des Schalke Fan-Club Verband e.V. zu wahren und seine Interessen zu fördern.

3. Das Stimmrecht kann nur von einem ordentlichen Mitglied in der Mitgliederversammlung ausgeübt werden. Die Mitglieder haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sobald sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Stimme ist nicht übertragbar.

Das passive Wahlrecht der Mitglieder beginnt mit dem 18. Lebensjahr.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag spätestens bis zum 1. März eines Jahres für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.

5. Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld. Sie soll möglichst im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift erfolgen. Barzahlung ist nur in Ausnahmefällen möglich.

6. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Beitragszahlung obliegt dem Mitglied.

§ 9

Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können durch einstimmigen Vorstandschäftsbeschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

2. Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder; sie sind jedoch von der Bezahlung jeglicher Vereinsbeiträge sowie evtl. an Dachverbände abzuführender Beiträge befreit.

3. Die Ehrenmitglieder sind berechtigt an den Vorstandschäftssitzungen teilzunehmen und haben in diesem Gremium Stimmrecht.

§ 10

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Vorstandschaft
- b) die Mitgliederversammlung (Generalversammlung)

§ 11

Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassenwart

2. Der 1. und der 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jeder der beiden Vorsitzenden hat Einzelvertretungsbefugnis.

3. Der vertretungsbefugte Vorstand bedarf zu allen Rechtsgeschäften die den Wert von 500 Euro übersteigen, der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 12

Die Zuständigkeit der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Vorstandschaft hat folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Erstellung eines Rechenschaftsberichts und Kassenberichts im Rahmen der Mitgliederversammlung

5. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
6. Beschlussfassung über die Höhe von Reisekosten und Tagegeldern
7. Gewährleistung und Durchführung eines geordneten Vereinsbetriebs

Die Vorstandschaft hat die ihr obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen und die Beschränkungen einzuhalten, die durch Gesetz, Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgesetzt sind.

§ 13

Wahl/Amts-dauer der Vorstandschaft

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur nächsten Neuwahl im Amt

Scheidet ein Vorstandsmitglied, ausgenommen der 1. und 2. Vorsitzende, vorzeitig aus, so übernehmen die verbleibenden Vorstandschaftsmitglieder die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandschaftsmitglieds bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Soweit es sich bei dem vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandschaftsmitglied um den 1. oder 2. Vorsitzenden handelt, ist spätestens nach 2 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem Ziel der Wahl eines Nachfolgers einzuberufen.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Die Wahl der Vorstandschaft erfolgt offen per Handzeichen

§ 14

Beschlussfassung der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandschaftssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich oder mündlich einberufen werden können. Es soll eine Einberufungsfrist von zwei Wochen eingehalten werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandschaftsmitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Vorstandschaftssitzungen leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

Über die Vorstandschaftsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll

soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Der Vorsitzende muss eine Vorstandssitzung einberufen, wenn dies mindestens zwei Vorstandschaftsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.

§ 15

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift.

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr eine Stimme.

Bei Abstimmungen ist die persönliche Anwesenheit bei der Mitgliederversammlung zwingend erforderlich.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
- b) Jahresbericht des Kassiers und Bericht der Kassenprüfer (Revisoren § 20)
- c) Entlastung der Vorstandsschaft über die Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr
- d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Revisoren
- f) Beschlussfassung über Änderung/Neufassung der Satzung
- g) Beschlussfassung über den Einspruch gegen die Ablehnung der Vereinsaufnahme und gegen Ausschluss eines Vereinsmitglieds durch den Vereinsvorstand
- h) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte, die den Wert von 500 Euro übersteigen.
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der Vorstandsschaft fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an die Vorstandsschaft beschließen. Die Vorstandsschaft kann ihrerseits in Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 16

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandschaftsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandschaftsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Die Mitgliederversammlung ist bei ordentlicher Einberufung in jedem Fall beschlussfähig. Das Erscheinen einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern ist nicht erforderlich.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist ebenfalls eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei der Auflösung des Vereins muss mindestens die Hälfte der gemeldeten Mitglieder anwesend sein. Ist bei der Auflösungsversammlung nicht die erforderliche Anzahl von Mitgliedern anwesend, ist wie bei dem vorstehenden Absatz bezüglich Beschlussunfähigkeit zu verfahren.

§ 17

Beurkundung der Mitgliederversammlung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- die Person des Versammlungsleiters u. d. Protokollführers
- die Zahl der erschienen Mitglieder
- die Tagesordnung
- die einzelnen Beschlüsse einschließlich der Abstimmungsergebnisse
- die Art der Abstimmung

Bei Satzungsänderungen muss der genaue und vollständige Wortlaut der geänderten Vorschrift wiedergegeben werden.

§ 18

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über verspätete Anträge oder über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Anträge auf Satzungsänderung bzw. Auflösung des Vereins können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

§ 19

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Die Vorstandschaft kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von der Hälfte aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 15,16,17 und 18 entsprechend.

§ 20

Revision

Die Geschäftsführung der Vorstandschaft einschließlich der Kassen- und Buchführung ist mindestens einmal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung ebenfalls auf zwei Jahre gewählte Revisoren einer genauen rechnerischen und sachlichen Prüfung zu unterziehen.

Die Mitglieder der Vorstandschaft haben den Revisoren jede notwendige Auskunft zu erteilen.

Die Revisoren können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 21

Auflösung/Verschmelzung des Vereins und Anfallsberechtigung

Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins kann nur in einer besonders dafür anberaumten Mitgliederversammlung mit der in § 16 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Eine Auflösung des Vereins oder die Verschmelzung des Vereins mit einem anderen Verein ist zwingend ausgeschlossen, wenn mindestens sieben Mitglieder bereit sind den bisherigen Verein verantwortlich weiterzuführen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und der 2. Vorsitzende im Falle der Vereinsauflösung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Nach dem Abschluss der Liquidation oder nach Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks auf Grund einer Satzungsänderung geht das noch vorhandene Vereinsvermögen auf die z.B. Stadt/gemeinnützigen Verein über, die/der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung ist errichtet am Freitag, den 07.05.2004

Unterschriften